

(zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung)



GEMEINDE GIFFERS

***Reglement über die kommunale
Mehrwertabgabe (kommMWaR)***



INHALT

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Satz	3
Art. 3	Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG).....	4
Art. 4	Spezialfinanzierung	4
Art. 5	Gemeindefinanzen.....	4
Art. 6	Inkraftsetzung	4



Die Gemeindeversammlung von Giffers

stützt sich auf

- ♦ das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700);
- ♦ die Artikel 113a ff. des Raumplanungs – und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG, SGF 710.10);
- ♦ Artikel 51i des Ausführungsreglementes zum Raumplanungs – und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR, SGF 710.11);
- ♦ das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG, SGF 140.6);
- ♦ die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV, SGF 140.61);

und beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, den Satz und die Verwendung der Gemeindeabgabe im Zusammenhang mit den in Anwendung von Artikel 113a Abs. 1a RPBG erhaltenen Beträgen zu definieren.

² Es bestimmt insbesondere:

- a) den Anteil der Gemeinde an der Mehrwertabgabe;
- b) die zulässige Verwendung der daraus erzielten Einnahmen;
- c) die Führung einer Spezialfinanzierung.

Art. 2 Satz

Die Gemeindeabgabe beträgt 25 % des vom Kanton erhobenen Abgabebetrags.



Art. 3 Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)

Über die Gemeindeabgaben können insbesondere folgende Objekte, Verfahren und Planungen finanziert werden:

- ♦ Gestaltung von Grün- und Freizeitflächen;
- ♦ Massnahmen für Langsamverkehr;
- ♦ Durchführung von Konkurrenzverfahren (Wettbewerbe, Studienaufträge, Testplanungen usw.);
- ♦ Studien zur Siedlungsrevitalisierung und Verdichtung;
- ♦ Erwerb von Grundstücken durch das gesetzliche Kaufrecht gemäss den in Artikel 46a und 46b RPBG festgelegten Modalitäten;

Art. 4 Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden eine Spezialfinanzierung für raumplanerische Massnahmen (nachfolgend Spezialfinanzierung).

² Die konkrete Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung für die in Artikel 3 genannten Objekte wird vom Gemeinderat und unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 5 Gemeindefinanzen

¹ Die Zuteilungs- und Entnahmevergänge aus der Spezialfinanzierung werden in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz verbucht.

Art. 6 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) in Kraft.



angenommen durch den Gemeinderat Giffers an der Sitzung vom 1. Juni 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON GIFFERS

Der Ammann:

Die Gemeindeschreiberin:



Patrick Noger

Nadja Jungo

erlassen durch die Gemeindeversammlung Giffers am

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VON GIFFERS

Der Ammann:

Die Gemeindeschreiberin:



Patrick Noger

Nadja Jungo

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt am

Jean-Francois Steiert

Staatsrat, Direktor